

Gebührenordnung

für die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Frieden und Hoffnung Dresden vom 21.11.2019

Auf Grund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a) und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der aktuellen Fassung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Frieden und Hoffnung Dresden die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Kirche bietet grundsätzlich Gottes Wort, Sakrament, und Gebet bei jeder Amtshandlung unentgeltlich dar.
2. Gebühren werden nur für die weiteren Aufwendungen der einzelnen Amtshandlungen erhoben.
3. Über Ermäßigungen, Erlass oder Stundungen von Gebühren nach dieser Ordnung entscheidet der Kirchenvorstand, wenn entsprechende Anträge innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides bei ihm eingereicht worden sind.

§ 2

Gebühren für kirchliche Amtshandlungen

I. Taufen

1. Taufen im Gemeindegottesdienst und im Kindergottesdienst gebührenfrei
2. Taufen zu anderen Zeiten in unserer Gemeinde nicht möglich
3. Bestätigung von Taufen in Notfällen gebührenfrei

II. Trauungen

1. Trauungen in der Stille im Anschluss an einen Gottesdienst oder eine andere Amtshandlung und Trauung im Gemeindegottesdienst gebührenfrei
2. Trauungen außerhalb von Gemeindegottesdiensten
 - a) für Gemeindeglieder und biografisch der Gemeinde Verbundene gebührenfrei
 - b) für alle anderen 125 €
3. Einsegnung von Jubelpaaren wie Trauungen

III. Gottesdienste zur Eheschließung

Hierfür gelten die unter II. 1. und 2. getroffenen Regelungen.

IV. Trauerfeiern

1. Trauerfeier zur Sarg- oder Urnenbestattungen gebührenfrei

§ 3

Gebühren für die Benutzung des Kirchgemeindearchives und für Beglaubigungen

1. Für die Benutzung des Kirchgemeindearchives einschließlich der Kirchenbücher und damit verbundener Leistungen (z. B. Ausfertigungen und Beglaubigungen von Kirchenbuchzeugnissen) werden die Bestimmungen der aufgrund von § 26 Satz 2 der Verordnung über das Archivwesen erlassenen Mustergebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive (Ziffer 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Archivwesen und zur Regelung der Benutzung kirchlicher Archive vom 05. Februar 2013, Amtsblatt Seiten A 30, 32) in der jeweils gültigen Fassung angewandt.
2. Diese Gebührensätze sind sinngemäß auch für die Vornahme anderweitiger Beglaubigungen anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 1.1.2020 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung tritt die frühere Gebührenordnung außer Kraft.
3. Die Friedhofsgebührenordnung wird von dieser Gebührenordnung nicht berührt.

Dresden, 21.11.2019
(Ort, Datum)



Kirchenvorstand der Ev.-Luth.
Kirchgemeinde Frieden und Hoffnung
Dresden

Vorsitzender

Mitglied



Bestätigt

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 05.12.2019

an Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes